

**„Förderverein
WIEGE DER BUNDESWEHR
Andernach e.V.“**

Satzung



bewahre und erinnere

„Förderverein WIEGE DER BUNDESWEHR Andernach e.V.“

Satzung

§ 1

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) durch die Förderung kultureller Zwecke und die Förderung der Denkmalpflege.

Zweck des Vereins ist die weiterhin, Erhalt und Nutzung der Traditions-Baracke als ein prägendes Baudenkmal, das als einziges Bauwerk in der Krahenberg-Kaserne, welches an die Gründung der ersten deutschen Streitkräfte in einer Demokratie im Jahre 1955 in Andernach erinnert, zu fördern

Die Förderung durch den Verein geschieht im Wege der Unterstützung der Bundeswehr, bei Maßnahmen der Renovierung, Sanierung und Instandhaltung des Denkmals, sowie der Nutzung der Traditions-Baracke als Militärgeschichtliche Sammlung „Wiege der Bundeswehr“, insbesondere als Angebot zur Unterrichtung von Schülern der zivilen Schulen und aktiven Lehrgangsteilnehmern aus Bundeswehr- und zivilen Ausbildungseinrichtungen, ehemaligen Soldaten und anderen Interessenten bzw. für sonstige geeignete Zwecke. Im Weiteren durch wissenschaftliche Unterstützungen der Forschung zur Gründung der neuen deutschen Streitkräfte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Denkmals, die kulturelle Weiterentwicklung der Sammlung und durch das Sammeln von Spenden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Wiege der Bundeswehr Andernach**“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Andernach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierten werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die Anmeldenden zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Tod
- Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann sowie durch
- Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird (§ 7 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich). Der Beitrag ist bis zum 01.07. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Er beträgt zur Zeit € 25,00.

§ 5

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

+ bestehend aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/-in
- den beiden Beisitzenden

- der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Ausschließung eines Mitgliedes
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zum Versand gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 3 Werktagen vor der Verhandlung (Eingang) beantragen.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige

Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens zwanzig v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt und bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB bilden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Es gilt das 4-Augen-Prinzip. Für jedwede verpflichtende Ausgabe des Vereins und der Verfügung über Barmittel und Kontenbestände bedarf es immer -unabhängig von sonstigen Vertreterregelungen- zumindest der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Ergebnisniederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzende(n).

§ 9

Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an die Stadt Andernach, weiterzuleiten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszwecks (§ 1) zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung
in: **Andernach**
am: **29.Oktober 2010**

Änderungen

1. Geändert gem. Finanzamt Mayen, Steuernummer: 29/650/0740/7
vom 03.12.2010

§ 1 Abs. 1

streiche: Historische Baracke

setze: Traditions-Baracke

2. Geändert gem. Mitgliederversammlung v. 16.06.2016 und
AG-Koblenz, Az.: VR 20753 v. 09.09.2016 (Tag d. Eintrg. 06.09.16)

§ 8 Abs 2

Gründungsmitglieder

Generalstabsarzt Dr. med Hans Jürgen Dick

Generalmajor a.D. Anton Steer

Oberbürgermeister der Stadt Andernach Joachim Hütten

Oberstarzt Dr. med Mathias Baßler

Oberstarzt a.D. Dr. med Franz Adolf Mahlberg

Dr. phil Klaus Schäfer

Oberstudienrat a.D. Günter Haffke

Oberst a.D. Jochen Annuß

Oberst a.D. Axel Brandt

Oberstleutnant a.D. Bernhard Ickenroth

Oberstleutnant a.D. Michael Poppe

Oberstleutnant Helmut Becker

Stabsunteroffizier Daniela Kürschner

Oberstleutnant a.D. Dieter Ulrich Schmidt

Stand: 12.09.2016

